

# Reglement Industriegleis

vom 30. November 2023

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Aufgaben der Gemeinde	3
§ 2 Projekt- und Kreditbewilligungen	3
§ 3 Einwohnergemeinde / Gemeinderat	3
§ 4 Betrieb	3
§ 5 Private Gleisanlagen	4
§ 6 Überfahrtsrechte	4
§ 7 Anschlussrecht	4
§ 8 Baugesuch Gleisanlagen	4
§ 9 Haftung	4

### **II. Finanzierung**

§ 10 Finanzierung der Gleisanlagen	5
§ 11 Kostenteiler	5
§ 12 Verzug	5
§ 13 Härtefälle, besondere Verhältnisse	5

### **III. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 14 Rechtsschutz und Vollstreckung	6
-------------------------------------	---

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten	6
§ 16 Übergangsbestimmungen	6

## **Industriegleis**

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1**

Aufgaben der  
Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert und betreibt die Industriegleisanlagen in der Arbeitszone A2.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält das öffentliche Industriegleis, Stammgleis Süd und Nord.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

#### **§ 2**

Projekt- und Kreditbe-  
willigungen

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Gleisanlagen.

#### **§ 3**

Einwohnergemeinde /  
Gemeinderat

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, ist als Anschlussgleisbetreiberin zuständig für den Erlass der Betriebsvorschriften gemäss Gütertransportgesetz (GüTG) und der Gütertransportverordnung (GüTV).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

#### **§ 4**

Betrieb

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Abteilung Planung und Bau als verantwortliche Stelle für den Eisenbahnbetrieb nach Art. 34 Abs. 1 GüTV.

<sup>2</sup>Die Abteilung Planung und Bau kann Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Der Abteilung Planung und Bau sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen.

a) Erstellung und Unterhalt der öffentlichen Gleisanlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen.

b) Kontrolle und Einhaltung der Betriebsvorschriften.

c) Kontrolle der öffentlichen Gleisanlagen, Stammgleis Nord und Süd und Gleisanlage der Nachanschliesser.

d) Periodische Kontrolle, Reinigung und Unterhalt der öffentlichen und privaten Gleisanlagen.

e) Verantwortung für die Meldungsauslösung bei Ereignissen nach Art. 15 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV).

<sup>4</sup>Die Zustellung der Wagenladungen erfolgt für alle Nachanschiesser durch die SBB Cargo bis zur vereinbarten Übergabestelle.

## **§ 5**

### Private Gleisanlagen

<sup>1</sup>Die Erstellung und Erneuerung der privaten Gleisanlagen ist Sache der Nachanschiesser.

<sup>2</sup>Die Erstellung und Erneuerung der Anschlussweiche an das Industriegleis der Einwohnergemeinde ist Sache der Nachanschiesser.

## **§ 6**

### Überfahrtsrechte

Die öffentlichen Industriegleisanlagen sind als selbständiges und dauerndes Recht (Baurecht) auf den jeweiligen Parzellen im Grundbuch einzutragen.

## **§ 7**

### Anschlussrecht

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, einem Nachanschiesser das Anschlussrecht an das Industriegleis zu gewähren.

<sup>2</sup>Das Anschlussrecht an das Industriegleis ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

## **§ 8**

### Baugesuch Gleisanlagen

<sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung von privaten und öffentlichen Gleisanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Baugesuche nur mit Zustimmung des Bundesamts für Verkehr (BAV) genehmigen.

## **§ 9**

### Haftung

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Gleisanlagen durch die Kontrollorgane entbinden die Nachanschiesser nicht von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

## **II. Finanzierung**

### **§ 10**

Finanzierung der Gleisanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung, die Änderung und den Unterhalt der öffentlichen Gleisanlagen (Stammgleis Nord und Süd).

<sup>2</sup> Die Nachanschliesser tragen die Kosten für den Betrieb der Gleisanlagen und die Zustellkosten der Wagenladungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) SBB Cargo.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten beinhalten:

- Kleinunterhalt an der Gleisanlage 1 x jährlich
- Periodischer Unterhalt an allen Weichen 4 x jährlich
- Jährliche Gleis-/Weichenkontrolle mit Zustandsbericht
- Miete Stammgleisanlage auf SBB-Areal
- Verwaltungskosten

<sup>4</sup> An die Kosten der Erneuerung der privaten Anschlussweichen kann die Einwohnergemeinde einen Beitrag von 50% nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter leisten. An die Erneuerung und Änderung der Anschlussgleise leistet die Gemeinde keine Beiträge.

### **§ 11**

Kostenteiler

<sup>1</sup> Die Abteilung Planung und Bau erstellt jährlich den Betriebskostenverteiler.

<sup>2</sup> Die Betriebskosten werden hälftig als Grundgebühr über die angeschlossenen Parzellen und hälftig als Benützungsg Gebühr über die Anzahl Achsen an die Nachanschliesser verrechnet.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist von den Nachanschliessern auch geschuldet, wenn sie ihr eigenes Verbindungsgleis nicht benützen.

### **§ 12**

Verzug

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) berechnet.

### **§ 13**

Härtefälle, besondere Verhältnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

### **III. Rechtsschutz und Vollzug**

#### **§ 14**

Rechtsschutz	<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz, insbesondere hinsichtlich Finanzierung und Abgaben, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau zuständig.
Vollstreckung	<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 15**

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.  <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Erstellung, Erneuerung, Benützung und den Unterhalt des Industriegleises vom 15. Januar 2001 aufgehoben.
---------------	--

#### **§ 16**

Übergangsbestimmungen	<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
-----------------------	--

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2023.

Dr. Ralph Ehrismann,  
Gemeindeammann

Stefan Jung,  
Gemeindeschreiber